

## 2 Fahren auf öffentlichen Straßen nach StVZO

(1) Der Fahrer muß mindestens im Besitz eines Führerscheines der Klasse IV sein (bei 35 km/h-Geräten Führerschein Klasse II). Der Führerschein, sowie die Betriebserlaubnis mit Ausnahme genehmigung (Original oder eine Ablichtung derselben) ist mitzuführen.

(2) Vor Antritt der Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

(2.1) Der Schaufelarm muß so weit abgesenkt sein, daß der tiefste Punkt des Schaufelarmes bzw. der Schaufel mindestens 30 cm (12") über der Fahrbahn steht. Die Schaufel muß leer und ganz angezogen sein.

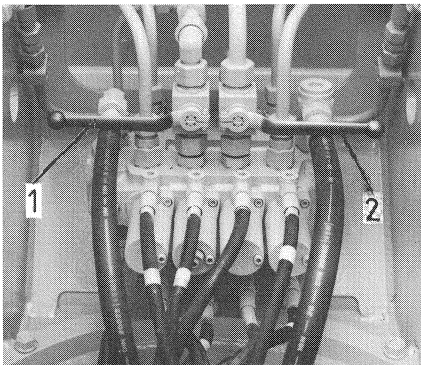


Bild 13

(2.2) In der Schaufelarmstellung, wie vorstehend beschrieben, müssen beide Kugelblockhähne geschlossen werden. Die Kugelblockhähne befinden sich in den Arbeitshydraulikrohrleitungen im Drehstuhl (Bild 13/1 und 2). Die roten Handhebel der Kugelblockhähne stehen dann quer zur Durchflußrichtung. Dadurch wird das Absenken des Schaufelarmes und der Schaufel während der Fahrt verhindert. Die Betätigung der Kugelblockhähne ist von oben auszuführen.

(2.3) Die Schaufelschneide und die Schaufelzähne müssen durch den Schaufelschutz abgedeckt sein. Die Blinkbegrenzungsleuchten auf dem Schaufelschutz werden durch den Kabelstecker mit der Steckdose an der Fahrerstandvorderseite rechts verbunden. Eine Beleuchtungskontrolle ist durchzuführen.

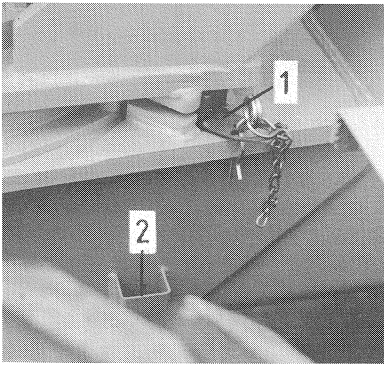


Bild 14

(2.4) Der Schaufelarm ist gegen unbeabsichtigtes Schwenken durch den Blockierungskeil zu sichern (Bild 14 /1). Der Blockierungskeil befindet sich im Halter (Bild 14/2) am Rahmen.